

Bericht über die Veranstaltung „Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Familien- und Erbrecht“ in der Europäischen Rechtsakademie ERA in Trier vom 25.–26.9.2006

1. Die allgemeinen Fakten

Es waren 60 Teilnehmer aus 20 Ländern erschienen. 35 Anwälte waren aus Deutschland anwesend.

Für die Teilnahme wurden 10 Stunden nach der FAO bescheinigt.

Neun Referenten hielten Vorträge. Es handelte sich hierbei um

- Frau *Dr. Andrea Schulz*, Mitglied der Haager Konferenz in Den Haag
- Herrn *Michael Nicholls*, 1 Hare Court Temple UK-London
- Herrn *Dr. Milos Hatapka*, Europäische Kommission Brüssel
- Frau *Professorin Katharina Boele-Woelki*, Universität Utrecht, Institut für Privatrecht
- Frau *Thalia Kruger*, Institut für Internationales Privatrecht in Brüssel
- Herrn *Professor William Duncan*, Haager Konferenz in Den Haag

- Herrn *Daniel Lehmann*, Rechtsanwalt aus der Anwaltskanzlei Shearman & Sterling, Mannheim
- Herrn *Robert Bray*, Europäisches Parlament Brüssel
- Herrn *Dr. jur. Ansgar Firsching*, Rechtsanwalt Deutschland, Rechtsanwalt Schweden aus der Kanzlei Gärde & Nordlin, Stockholm

Die Veranstaltung fand in den Räumlichkeiten der ERA in Trier statt.

Die ERA wird von den Mitgliedsländern der EU finanziert. Sie verfügt über eigene Räumlichkeiten mit mehreren Seminarräumen bis zu einem Raum für deutlich mehr als 100 Teilnehmer. Die Ausstattung, insbesondere für die Simultanübersetzung aller Vorträge und Diskussionen, ist hervorragend. Die äußeren Bedingungen und Umstände waren also, wie bei der ERA gewohnt und üblich, bestens, einschließlich der Versorgung des leiblichen Wohls.

2. Die Veranstaltung im Einzelnen

a) Frau *Dr. Andrea Schulz* eröffnete die Veranstaltung mit einem umfassenden Vortrag über die Brüssel IIa-Verordnung und das Haager Kinderschutzübereinkommen. Hier wurden die Unterschiede und Zusammenhänge zwischen der Brüssel IIa-Verordnung betreffend das Thema der elterlichen Verantwortung und dem Haager Übereinkommen vom 25.10.1980, HKÜ 1980, anschaulich dargestellt. Ein bereits bestehendes Haager Übereinkommen vom 19.10.1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, durch welches Brüssel IIa zu diesem Punkte vollkommen abgelöst wurde, ist noch nicht in Kraft, weil England und Spanien sich über das Schicksal von Gibraltar nicht einigen können. Es steht jedoch an, dass sich hier in Kürze etwas tut, sodass dann dieses Haager Übereinkommen vom 19.10.1996 in Kraft treten kann und dann in umfassender Art und Weise alle Fälle, die mit dem Schutz von Kindern und der elterlichen Verantwortung zu tun haben, regelt. Die Besonderheit hierzu ist, dass sich die EU nur noch gemeinschaftlich entscheiden kann, Haager Übereinkommen zu ratifizieren. Von den neu hinzugekommenen Mitgliedsländern der EU haben sieben das Übereinkommen vom 19.10.1996 noch schnell vor ihrem Beitritt in die EU ratifiziert. Es wird nun darauf gewartet, dass sich die restlichen EU-Länder durch eine Gemeinschaftsentscheidung, nach Beilegung des Streites zwischen England und Spanien, ebenfalls diesem Übereinkommen anschließen. Bezüglich der Brüssel IIa-Verordnung wird dabei auf den Leitfaden zur Anwendung der neuen Verordnung Brüssel IIa in der aktualisierten Fassung vom 1.7.2005 verwiesen. Dieser Leitfaden ist eine ausgesprochene Hilfe bei der Anwendung von Brüssel IIa.

Auch auf das wenig beachtete, aber zu beachtende Gesetz zum internationalen Familienrecht vom 26.1.2005, in Kraft seit dem 1.3.2005, ist noch einmal hinzuweisen.

Zwischenzeitlich liegt bereits ein Vorschlag der Brüsseler Kommission für eine Verordnung zur Änderung der Brüssel IIa-Verordnung im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich, datierend vom 17.7.2006 (2006/0135), vor. Diese soll über die Zuständigkeitsregelungen des Brüssel IIa-Abkommens auch die Zuständigkeit des anwendbaren Rechtes regeln. Diese Verordnung befindet sich im Anhörungsverfahren. Es wird sicherlich ein bis zwei Jahre dauern, bis sie auf den Weg gebracht sein wird. An einem Beispielsfall wurde abschließend ein Kindesentführungsfall, insbesondere unter der Problematik des Artikel 13b Brüssel IIa-Verordnung, in einem zweigeteilten Workshop in jeweils Gruppen zu acht zu lösen versucht. Die besonderen Schwierigkeiten, insbesondere mit der Vorschrift des § 13b Brüssel IIa-Verordnung, wurden allen sehr schnell

deutlich, auch wenn die Lösungen überwiegend identisch waren.

b) Herr Kollege *Michael Nicholls* referierte zu der Frage der Durchsetzung von Umgangsrechten, die durch Brüssel IIa nunmehr nach dieser Verordnung leichter durchzuführen sind. Herr *Nicholls* verstand es meisterlich, die anwaltliche Sicht derartiger grenzüberschreitender Umgangsrechtswahrnehmung darzustellen. Die Verfahren sind nunmehr leichter möglich, aber deswegen nicht leichter zu lösen. Nur ein massiver Vorschuss ermöglicht es dem Rechtsanwalt, hier kostendeckend zu arbeiten, da derartige Verfahren außerordentlich zeitintensiv und im Zweifel im Ergebnis frustrierend sind.

c) Herr *Dr. Milos Hatapka* trug zu dem Thema „Neue Vorschläge zur justiziellen Zusammenarbeit in Familiensachen“ vor. So sehr Herr *Dr. Hatapka* auch vermittelte, wie intensiv hier an einer Verbesserung der Zusammenarbeit der verschiedensten Justizbehörden gearbeitet und geplant wird, es verblieb letztendlich die Erkenntnis, dass hier die Fortschritte noch in weiter Zukunft liegen und auch noch viele Jahre vergehen werden, bis hier eine Vereinheitlichung gefunden wird.

d) Frau *Prof. Katharina Boele-Woelki* trug zu den Prinzipien des europäischen Familienrechts zur elterlichen Verantwortung vor. Dabei ging es um die Darstellung, inwieweit seitens der CEFL (Commission on European Family Law) daran gearbeitet wird, die unterschiedlichen Vorstellungen über die Art und Weise, mit der elterliche Verantwortung, d.h. elterliche Sorge und Umgang, in den einzelnen Ländern gehandhabt wird, einer Vereinheitlichung zuzuführen. Dies mit dem Ziel einer Harmonisierung bis hin zu einem europäischen Familienrecht und sich hierin widerspiegelnden Prinzipien. Auch hier wurde deutlich, dass die Unterschiede derart gravierend sind, dass es noch einige Zeit dauern wird, bis Verbesserungen zu erwarten sind. Derzeit ist auf das europäische Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung und Entscheidung über das Sorgerecht von Kindern und die Wiederherstellung der Sorgerechtsverhältnisse vom 20.5.1980 zu verweisen. Hierauf fußend hat der Europarat ein Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern unter dem 15.5.2003 verabschiedet. Schließlich gibt es eine Mitteilung der Kommission in Brüssel vom 4.7.2006 im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie. Diese Mitteilung beschreibt das Ziel, bei Kindesentführungen eine umfassende Strategie der EU zur Förderung und zum effektiven Schutz der Rechte von Kindern zu entwickeln.

In der Praxis völlig unbemerkt, sind hier also durchaus intensive Bemühungen im Gange und Entscheidungsprozesse auf den Weg gebracht worden, die uns in einigen Jahren mit neuen Verordnungen bis hin zur Auswirkung auf das materielle Recht eines jeden Landes beschäftigen werden. Es findet also durchaus eine deutliche Entwicklung statt, ohne dass sie allerdings im Hinblick auf die bürokratischen Abläufe als rasant zu bezeichnen wäre.

Damit klang der erste Tag aus. Den Teilnehmern wurde eine Stadtführung durch Trier und ein gemeinsames Abendessen angeboten, welches im Teilnehmerpreis enthalten war. Hier von wurde reger Gebrauch gemacht.

e) Am 26.9.2006 befasste sich Frau *Thalia Kruger* mit Unterhaltsklagen im europäischen Recht. Dies fußt auf den Haager Übereinkommen vom 2.10.1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht. Nach wie vor ist die Brüssel I-Verordnung vom 22.12.2000 Grundlage für die gerichtlichen Zuständigkeiten und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Gemäß Artikel 5 Ziffer 2 der Brüssel I-Verordnung ist die besondere Zuständigkeit in Unterhaltssachen geregelt. Eine Vorschrift, die den wenigsten nach der Einschätzung des Unterzeichners bislang überhaupt bekannt ist. Artikel 5 Ziffer 2 regelt nämlich, dass dann, wenn es sich um eine Unterhaltssache handelt, vor dem Gericht des Ortes, an dem der Unterhaltsberechtigte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Klagen zu führen sind. Dies gilt beispielsweise auch für Abänderungsklagen, wenn die unterhaltsberechtigten Person von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen verzogen ist. § 23a ZPO ist dadurch insoweit außer Kraft gesetzt.

Hingewiesen wurde auf die Verordnung Nr. 805/2004 vom 21.4.2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen. EuGH-Entscheidungen von 1980, 1997, 2002 und 2004 wurden herangezogen, um die Entwicklung der Rechtsprechung über die Zuständigkeit in Unterhaltssachen zu verdeutlichen.

Auch im Bereich des Unterhaltsrechtes existiert mittlerweile ein Vorschlag für eine Verordnung des Rates über „**die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und die Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten**“, KOM (2005) 649, endgültige Fassung. Dieser Vorschlag datiert vom 15.12.2005. Es handelt sich um ein umfassendes Verordnungswerk, vergleichbar der Brüssel IIa-Verordnung. Auch hier sollen in Zukunft Unterhaltstitel in einem vereinfachten Verfahren mit entsprechenden Anhängen versehen werden, die es möglich machen, ohne Exequatur im Ausland zu vollstrecken, wobei zusätzlich zentrale Behörden geschaffen werden sollen, die für Vollstreckungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden können. Zu diesem Verordnungsvorschlag datiert vom 12.5.2006 eine Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, in welchem der Vorschlag über eine Verordnung des Rates über „**die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten**“ erläutert wird. Aus dieser Erläuterung ergibt sich, dass die beabsichtigte Verordnung Anwendung findet auf sämtliche Unterhaltspflichten, die sich aus einem Familienverhältnis ergeben. Interessant wird dies im Verhältnis

zu Ländern sein, die Unterhaltspflichten kennen, die in einem anderen Mitgliedstaat überhaupt nicht vorhanden sind, wie beispielsweise die Unterhaltsverpflichtung zwischen Geschwistern. Hier ist vorgesehen, dass durch Ergänzungserklärungen der Mitgliedstaaten Erweiterungen des Anwendungsbereiches der Verordnung herbeigeführt werden, die dann jeweils zwischen den Staaten verbindlich sind, die eine gleichartige Erklärung abgegeben haben.

Die Kompliziertheit dessen, was hier in Arbeit ist, wird deutlich. Es wird aber unausweichlich zu solchen Regelungen kommen, die dann auch tiefe Einschnitte in unser Rechtssystem mit sich bringen werden.

3. Es folgte nunmehr die Darstellung der Situation des Erbrechts im Rahmen der EU. Dieser Teil der Veranstaltung stand unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Rembert Süß vom Deutschen Notarinstitut in Würzburg.

Herr Rechtsanwalt *Daniel Lehmann* stellte Fallstudien hinsichtlich grenzüberschreitender Erbfälle dar. Er sensibilisierte die Zuhörer für die Problematik, dass die Unterschiede im Erbrecht zwischen den Mitgliedsstaaten außerordentlich groß sind. So werden gemeinschaftliche Testamente, die für uns selbstverständlich sind, in einigen Ländern nicht anerkannt. In Belgien sind sie sittenwidrig. Bei Immobilien wenden viele Länder das *lex rei sitae* an. Dies führt zu Nachlassspaltungen. Bei Doppelstaatsangehörigkeiten ergibt sich die faktische Nachlassspaltung, je nachdem wo der Erblasser stirbt und sein Nachlass geregelt wird. Es wurde überdeutlich, dass die Befassung mit grenzüberschreitendem Erbrecht eigentlich nur möglich ist, wenn man Rechtsexperten in beiden Ländern zur Beratung bemüht. Dies tunlichst schon bei Abfassung eines Testaments, ganz gleich in welcher Form. Erst recht aber natürlich, wenn der Erbfall eingetreten ist.

Im Rahmen der sich anschließenden Podiumsdiskussion unter Beteiligung von Herrn *Robert Bray*, *Dr. Ansgar Firsching* und Herrn *Dr. Daniel Lehmann*, wurde dieser Eindruck noch verstärkt. Schilderungen über die Behandlung von Erbrechtsfällen in Schweden lösten für unser Rechtsverständnis Kopfschütteln aus, faszinierten aber gleichzeitig und bestärkten die Notwendigkeit des entsprechenden Beratungsbedarfs. Auch im Erbrecht gibt es Bemühungen, zu einer Verordnung zu gelangen. Der Rat der EU hat im Jahre 2000 ein Maßnahmenprogramm auferlegt. Hierbei geht es um die Anerkennung von Testaments- und Erbrechtssachen sowie die Anerkennung von Güterstandssachen. Im Dezember des Jahres 2000 wurde festgestellt, dass die Verordnung Brüssel I nicht für das Erbrecht gilt. Ende 2001 wurde ein Gutachtauftrag der Kommission an das Deutsche Notarinstitut gegeben. Im November 2003 legte das Deutsche Notarinstitut eine vergleichende Studie vor, die hoch gelobt

wurde. Nach dem aktuellen Planungsstand i.V.m. den Untersuchungen des Deutschen Notarinstituts soll es kein europäisches Erbgesetzbuch geben, also keine Vereinheitlichung des materiellen Erbrechts. Ziel ist die Schaffung der Vereinheitlichung des Verfahrensrechts, eine Vereinheitlichung der internationalen Zuständigkeit, Regeln für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und der Europäische Erbschein. Bei Letzterem wurde allerdings aus der Diskussion deutlich, dass es bereits hier zu großen Schwierigkeiten kommen wird, weil die materiellen Rechtssysteme extrem weit auseinander liegen. Alleine an diesem Punkte werden sich die Geister noch über lange Zeit scheiden. Es zeichnet sich jedoch eine noch längere Wegstrecke ab als bei den anderen familienrechtlichen Rechtsgebieten. Im Erbrecht können keine zeitlichen Angaben gemacht werden, wann hier mit einer Vereinheitlichung gerechnet werden kann. Die Überzeugung über die Notwendigkeit der Schaffung einer Vereinheitlichung innerhalb der EU ist allenthalben vorhanden. Das Gefühl einer beinahe Unlösbarkeit der Probleme stellt sich aber durchaus für den Betrachter ein.

Aus der Darstellung aller vortragenden Referenten ergab sich jedoch, dass hier absolute Experten am Werke sind. Deshalb ist zu hoffen, dass es ihnen gelingt, wenn auch noch nicht in Kürze, Vereinheitlichungen und EU-weite Vereinfachungen herbeizuführen.

Fazit: Es bleibt die Schlusserkenntnis, dass alle angesprochenen Themen wichtig und von Bedeutung sind. Sie berühren jedoch noch nicht unmittelbar die tägliche Praxis. Deswegen bedarf es stets einer gewissen Überwindung, sich mit solchen Themen zu befassen. Wenn Veranstaltungen jedoch so hervorragend geplant und durchgeführt werden wie die hier vorgestellte Veranstaltung, verbleibt im Ergebnis ein ausgesprochen positives Gefühl, sich fortgebildet zu haben, auch ohne dass man bei Rückkehr in seine Kanzlei sofort die auf dem Tisch liegenden Fälle besser lösen kann. Man wird aber die zukünftig auftretenden Fälle vielleicht bewusster und mit einer geringeren Fehlerquote zu behandeln wissen.

— *Hans-Walter Schmitz*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Europa-Regionalbeauftragter, Aachen